OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451673/7/KPe**

Datum: **Linz, 20. August 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über

1. die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, vom 24.07.2025 wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze betreffend den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 01.04.2025, vertreten durch B__,

sowie über

2. die Beschwerden des Dipl.-Ing. A__, vom 24.07.2025 gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Gemeinde Weyregg am Attersee,

   a) vom 12.06.2023, Rechnungsnummer 0 1821 58
   b) vom 22.02.2024, Rechnungsnummer 0 2090 92
   c) vom 01.04.2025, Kundennummer 10298

den

# B E S C H L U S S

**I. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden aufgrund der Zurückziehung der Beschwerden eingestellt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 24.07.2024 zum Betreff „Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze" nahm der Beschwerdeführer Bezug auf den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 01.04.2025 und bemängelte die Säumigkeit der Behandlung der am 18.04.2025 eingebrachten Beschwerde.

I.2 Mit Schriftsatz vom 01.08.2025, ON 3, hat die B__ bekannt gegeben, die belangte Behörde in der zuvor angeführten Beschwerdesache zu vertreten.

I.3. Mit Vorlageschreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Weyregg vom 05.08.2025, ON 4, wurde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerden des Beschwerdeführers gegen die im Rubrum unter Punkt 2. angeführten Bescheide, samt der zugehörigen Beschwerdevorentscheidungen und den dagegen erhobenen Vorlageanträgen vom 28.07.2025 sowie die zugehörigen Aktenstücke zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 19.08.2025 fand vor dem erkennenden Gericht hinsichtlich der im Rubrum zu Punkt 1. Angeführten Beschwerde ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage (§ 269 Abs 3 BAO) statt.

I.5. Im Zuge dieses Termins erklärte der Beschwerdeführer, seine Eingabe vom 24.07.2025 (betreffend die im Rubrum zu Punkt 1. genannte Beschwerdesache) zurückzuziehen.

I.6. Im Zuge des genannten Termins wurde sogleich auch die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der im Rubrum zu Punkt 2. genannten gerichtsanhängigen Beschwerden erörtert.

I.7. Mit E-Mail vom 20.08.2025 erklärte der Beschwerdeführer, die Vorlageanträge vom 28.07.2025 (betreffend die im Rubrum zu Punkt 2. genannten Beschwerdesachen) zurückzuziehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Dieser ergibt sich unzweifelhaft aus den konkret bezeichneten Aktenstücken.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.4.2015, Fr 2014/20/0047; 9.9.2016, Ra 2016/02/0137).

Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor. Das Beschwerdeverfahren war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

**H i n w e i s**

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner